

Vertrag

für die Teilnahme an der IGEHA 2015 im Industrie- u. Gewerbegebiet Holdorf – Bahnhof

zwischen

- im nachstehenden Vertrag „Betrieb“ genannt -

und dem Wirtschaftsförderverein Holdorf e.V., Große Straße 19, 49451 Holdorf

- im nachstehenden Vertrag „Veranstalter“ genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Durchführung der IGEHA 2015 am 25. und 26. April 2015. Er wird die dafür erforderlichen Genehmigungen einholen, den Programmablauf planen, die Aussteller zuordnen und die Infrastruktur (Toiletten, Festzelt etc.) organisieren.

Der Verkauf von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen sind während der Ausstellungszeit (§ 3) erlaubt.

Der Betrieb führt während der Öffnungszeiten der IGEHA einen „Tag der offenen Tür“ durch.

Der dem Veranstalter übergebene Fragebogen ist Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages.

Soweit im Fragebogen angegeben, stellt der Betrieb Flächen und Einrichtungen dem Wirtschaftsförderverein Holdorf e.V. kostenlos zur Verpachtung an Aussteller für den Veranstaltungszeitraum zur Verfügung. Den Angaben im Fragebogen entsprechend stellt der Betrieb den auf seinem Gelände untergebrachten Ausstellern Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung.

§ 2 Einlage

Die Einlage beträgt EUR 500,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Betrag wird sofort nach Rechnungserhalt fällig und ist auf folgende Bankverbindung einzuzahlen: Volksbank Dammer Berge eG

• IBAN: DE02 2806 1679 3605 2248 00 • BIC: GENODEF1DAM

§ 3 Veranstaltungsdauer, Auf- u. Abbau, Befahren

Die Ausstellungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Samstag, den 25. April 2015 in der Zeit von 14.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag, den 26. April 2015 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr

Mit dem Aufbau der Stände soll am Freitag, dem 24. April 2015 ab 14.00 Uhr begonnen werden können; mögliche Abweichungen sind unter § 12 genannt. Der Aufbau muss am Samstag, dem 25. April 2015 um 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

Das Befahren des Geländes während der Ausstellungszeiten ist untersagt. (Betriebsbedingte Ausnahmeregelungen sind möglich.)

Mit dem Abbau der Ausstellungsstände darf erst nach dem Ende der Veranstaltung am Sonntag, dem 26. April 2015 ab 18.00 Uhr begonnen werden. Der Abbau muss bis Montag, den 27. April 2015, 8.00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 4 Platzvergabe

Der Veranstalter teilt die zur Verfügung gestellte Fläche nach seinem Ermessen verbindlich ein, wobei er sich, ohne hierzu verpflichtet zu sein, bemühen wird, den Platzwünschen der Aussteller und der Betriebe zu entsprechen.

§ 5 Untervermietung von Standflächen

Die Vermietung oder Vergabe von Standflächen - sowohl dem Veranstalter zur Verfügung gestellte als auch andere Flächen - durch den Betrieb ist untersagt. Aussteller können nur über den Veranstalter zugelassen werden.

§ 6 Abgabe von Speisen und Getränken, sowie Verlosungen

Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist zulässig. Die entgeltliche Ausgabe von Speisen und/oder Getränken, sowie das Abhalten entgeltlicher Verlosungen (u. Glücksspielen) aller Art ist nicht gestattet, es sei denn, dass dieses in § 12 dieses Vertrages geregelt ist.

§ 7 Versorgung mit Strom und Wasser sowie Entsorgung der Abfälle

Wie bereits in § 1 des Vertrages näher geregelt, sind Strom und Wasser im vereinbarten Maß den Ausstellern kostenlos durch den Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Die Verkabelung von der zugewiesenen Versorgungseinrichtung bis zum Stand obliegt den Ausstellern. Die Aussteller versichern in ihren jeweiligen Verträgen, dass sich die Installationen und die eingesetzten Geräte auf den Ständen in einem mangelfreien, fachgerecht installierten und nach den VDE-Richtlinien entsprechend geprüften Zustand befinden, und dass eine Fehlerstromschutzschaltung vorhanden ist und eingesetzt wird. **Kabeltrommeln sind von den Ausstellern vollständig abzurollen.**

Die Beschaffung und Verlegung der Wasserversorgungsleitungen von der zugewiesenen Versorgungseinrichtung bis zum Stand obliegt den Ausstellern.

Es besteht kein Anspruch auf Beheizung der Ausstellungsflächen.

Die Entsorgung aller anfallenden Abfälle obliegt den Ausstellern.

§ 8 Bewachung

Der Veranstalter lässt das Ausstellungsgelände in der Zeit vom Freitag, den 24. April 2015 bis zum Montag, den 26. April 2015, täglich von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr, überwachen. Die einzelnen Betriebe werden dann allerdings **nicht** überwacht, es besteht kein Gebäudeschutz.

§ 9 Haftung

Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

Für den Betrieb des Standes ist allerdings jeder Aussteller selbst verantwortlich. Bei Sachschäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese Schäden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ausstellungsgegenstände, die durch Art, Gewicht o. ä. geeignet sind, das Leben, den Körper, die Gesundheit und das Eigentum anderer zu verletzen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen!

Der Betrieb sollte die Veranstaltung seiner Betriebshaftpflichtversicherung unbedingt anzeigen.

§ 10 Rücktritt des Betriebes vom Vertrag

Der Betrieb hat das Recht zum Rücktritt des Vertrages. Bei Rücktritt des Betriebes vom Vertrag bis zum 28.02.2015 verbleiben 50% der in § 2 genannten Einlage beim Veranstalter. Bei Rücktritt des Betriebes vom Vertrag nach dem 28.02.2015 verbleibt die Einlage in voller Höhe beim Veranstalter.

§ 11 Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Betrieb die Zahlung der Vorauszahlung nicht wie vereinbart leistet. Eine Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter ist auch dann zulässig, wenn der Betrieb die in diesem Vertrag vereinbarten Absprachen nicht einhält.

Sollte die IGEHA nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Rückzahlung ist nur insoweit möglich, wie über diese Gelder seitens des Veranstalters noch nicht verfügt worden ist.

§ 12 Sonstiges

1. Der beigegefügte Fragebogen zur IGEHA 2015 ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. _____

Mündliche Nebenabreden zu den obigen Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Sie sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der abgegebenen Willenserklärung entsprechen.

(Ort, Datum)

Holdorf, den

(Ort, Datum)

Wirtschaftsförderverein Holdorf e.V.

(Unterschrift / Stempel Aussteller)

(Unterschrift Veranstalter)